

NR. 1159 | 14.06.2016

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlordnung für die Wahl der  
Gleichstellungsbeauftragten  
der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.06.2016

## **Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum**

vom 14. Juni 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen der Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) und Art. 14 Abs. 1 S. 2 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 16.07.2016 (AB Nr. 1063 v. 21.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungsordnung v. 13.11.2015 (AB Nr. 1122), hat die Ruhr-Universität folgende Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

I. Abschnitt Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

§ 1 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

§ 2 Anforderungen

§ 3 Vorschlagsverfahren für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 4 Wahl und Abwahl

§ 5 Amtszeiten

II. Abschnitt Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

§ 6 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

§ 7 Vorschlagsverfahren und Wahl

§ 8 Entsprechende Anwendung

III. Abschnitt Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

### **Präambel**

Die folgende Wahlordnung regelt das Verfahren für den Kandidatinnenvorschlag sowie das Verfahren der Wahl und Abwahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Stellvertreterinnen.

## **I. Abschnitt Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

### **§ 1 Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Ruhr-Universität hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Rektorats, des Hochschulrats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte werden bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt.

### **§ 2 Anforderungen**

(1) Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Hochschule, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sollte eine der Aufgabenstellung angemessene Gremienerfahrung besitzen.

(2) Die Findungskommission kann abweichende Anforderungen für die Stellvertreterinnen festlegen.

### **§ 3 Vorschlagsverfahren für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gleichstellungskommission mit Unterstützung der Universitätsverwaltung vorbereitet. Hierzu wird eine Findungskommission bestehend aus vier Mitgliedern des Senats und vier Mitgliedern der Gleichstellungskommission gebildet. Sowohl die vom Senat benannten Mitglieder als auch diejenigen aus der Gleichstellungskommission müssen mehrheitlich weiblichen Geschlechts sein. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist durch das Rektorat hochschulöffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit der Findungskommission erstellt.

(3) Die Findungskommission trifft auf der Grundlage des Anforderungsprofils im Ausschreibungstext eine Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen. Sie beschließt in der Regel jeweils einen Wahlvorschlag für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen stellen sich persönlich in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung vor, die von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen wird.

### **§ 4 Wahl und Abwahl**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen werden auf der Grundlage des Vorschlags der Findungskommission vom Senat gewählt. Jede der vier Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Hochschulgesetz soll durch eine Kandidatin vertreten werden. Kommt eine Wahl nicht zustande, gibt der Senat den Vorschlag an die Findungskommission zurück, die dem Senat einen neuen Vorschlag unterbreitet.

(2) Jede der Gleichstellungsbeauftragten kann durch den Senat vorzeitig abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung zulässig. Über die Gründe für eine beabsichtigte Abwahl setzt der Senat die Gleichstellungskommission in Kenntnis und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis zur Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten übernimmt die jeweilige Stellvertreterin die Aufgaben.

(3) Sollte eine der Gleichstellungsbeauftragten ihr Amt vorzeitig niederlegen oder abgewählt werden, wird unverzüglich nachgewählt.

### **§ 5 Amtszeiten**

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden vom Senat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit der studentischen Gleichstellungsbeauftragten beträgt ein Jahr.

(2) Im Falle der Nachwahl endet die Amtszeit der nachgewählten Gleichstellungsbeauftragten mit dem Ende der Amtszeit der ursprünglich gewählten Gleichstellungsbeauftragten.

## **II. Abschnitt Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten**

### **§ 6 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Fakultäten bestellen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen. Es ist darauf zu achten, dass eine angemessene Repräsentanz aller Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Hochschulgesetz sichergestellt ist.

(2) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät teilnehmen.

### **§ 7 Vorschlagsverfahren und Wahl**

(1) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat von diesem gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für studentische dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ein Jahr.

### **§ 8 Entsprechende Anwendung**

Für das Verfahren der Wahl und Abwahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

## **III. Abschnitt Inkrafttreten**

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum vom 13. August 2010 (AB Nr. 84I) außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1159

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. April 2016.

Bochum, den 14. Juni 2016

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich